

Jörg Linde Elektrotechnik GmbH

Heutingsheimer Straße 9
74321 Bietigheim-Bissingen
Tel. 07142 / 988707

Hummelbergstraße 18
70195 Stuttgart
Tel. 0711 / 6993721

www.linde-elektro.de



Allgemeine Geschäftsbedingungen

Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, für alle Angebote, Aufträge, Kaufverträge und Lieferungen, die wir an Auftraggeber (Käufer) leisten. Sie gelten gleichfalls für künftige Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers werden nicht anerkannt, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen.

Leistungs- und Reparaturbedingungen

1. Allgemeines

1.1. Für die Ausführungen von Bauleistungen gilt die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) Teil B als Ganzes und betreffend DIN 18299, DIN 18382, DIN 18384, DIN 18385 und DIN 18386 als „Allgemeine technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ADV)“ auszugsweise auch Teil C.

1.2. Zum Angebot des Werkunternehmers gehörige Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen usw. sind nur annähernd als Maß- und Gewichtsgenau anzusehen, es sei denn die Maß- und Gewichtsgenauigkeit wurde ausdrücklich bestätigt. An diesen Unterlagen behält sich der Werkunternehmer Eigentums- und Urheberrecht vor. Sie dürfen ohne Einverständnis des Werkunternehmers Dritten nicht zugänglich gemacht oder auf sonstige Weise missbräuchlich verwendet werden. Wird der Auftrag nicht erteilt, so sind vom Kunden individuell erstellte Unterlagen unaufgefordert in allen anderen Fällen nach Aufforderung unverzüglich zurückzusenden.

1.3. Unsere Angebote verstehen sich freibleibend. Technische Änderungen sowie Änderungen in Form, Farbe und/oder Gewicht bleiben im Rahmen des zumutbaren Vorbehalten.

1.4. Der Besteller ist an seine Bestellung 1 Monat gebunden, er erklärt mit dieser verbindlich, dass er die bestellte Ware erwerben möchte. Unsere Annahme erfolgt schriftlich durch Auftragsbestätigung. Etwaige Angebotsunterlagen wie Abbildungen, Gewichts- und sonstige Maßgaben sowie Zeichnungen sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich von uns als verbindlich bezeichnet werden.

1.5. Der Vertragsschluss erfolgt stets nur unter Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung durch unseren Zulieferer und/oder Vorlieferanten. Dies gilt nur für den Fall, dass wir die Nichtlieferung nicht zu vertreten haben, insbesondere bei Abschluss eines kongruenten Deckungsgeschäftes mit unseren Zulieferern und/oder Vorlieferanten. Wir werden den Besteller über die Nichtverfügbarkeit der Waren unverzüglich informieren. Eine etwa bereits erhaltene Gegenleistung werden wir unverzüglich zurückerstatten.

Ohne § 321 BGB einzuschränken, sind wir bei begründeten Zweifeln an der Kreditwürdigkeit des Bestellers berechtigt, weitere Lieferungen nur gegen Vorkasse auszuführen, alle offen stehenden – auch gestundeten Rechnungsbeträge sofort fällig zu stellen und sofortige Barzahlung oder Sicherheitsleistung zu verlangen.

Tritt der Besteller unberechtigt von einem Vertrag zurück, können wir unbeschadet der Möglichkeit einen höheren tatsächlichen Schaden geltend zu machen, 10% des Verkaufspreises für die durch die Bearbeitung des Auftrags entstandenen Kosten und für entgangenen Gewinn fordern. Es bleibt dem Besteller vorbehalten, den Nachweis eines geringeren Schadens zu führen.

2. Termine

2.1. Der vereinbarte Liefer- oder Fertigstellungstermin ist nur dann verbindlich, wenn die Einhaltung nicht durch Umstände, die der Werkunternehmer nicht zu vertreten hat, unmöglich gemacht wird. Als solche Umstände sind auch Änderungen sowie Fehlen von Unterlagen (Baugenehmigung u.a.) anzusehen, die zur Auftragsdurchführung notwendig sind.

2.2. Der Kunde hat in Fällen des Verzugs (bei der Erstellung von Bauleistungen) nur dann den Anspruch aus § 8 Nr. 3 VOB/B, wenn für Beginn und Fertigstellung eine Zeit nach dem Kalender schriftlich vereinbart war und der Kunde nach Ablauf dieser Zeit eine angemessene Nachfrist gesetzt oder erklärt hat, dass er nach fruchtlosem Ablauf der Frist den Auftrag entziehen wird.

3. Kosten für die nicht durchgeführten Aufträge

Da Fehlersuchzeit Arbeitszeit ist, wird – im Falle, dass keine Gewährleistungsarbeiten vorliegen – der entstandene und zu übernehmende Aufwand dem Kunden in Rechnung gestellt, wenn ein Auftrag nicht durchgeführt werden kann, weil:

1. der beanstandete Fehler unter Beachtung der Regeln der Technik nicht festgestellt werden konnte;
2. der Kunde den vereinbarten Termin schuldhaft versäumte;
3. der Auftrag während der Durchführung zurückgezogen wurde;
4. die Empfangsbedingungen bei Nutzung entsprechender Produkte aus dem Bereich Unterhaltungselektronik nicht einwandfrei gegeben sind.

4. Gewährleistung und Haftung

4.1. Die Gewährleistungsfrist für alle Arbeitsleistungen, Reparaturen usw., die keine Bauleistungen sind, und für eingebautes Material beträgt 1 Jahr. Für Bauleistungen gilt die VOB/B als Ganzes sowie auszugsweise die VOB/C.

4.2. Bei Vorliegen eines Mangels hat der Kunde dem Werkunternehmer eine angemessene Frist zur Nacherfüllung zu setzen. Der Kunde hat insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass der beanstandete Gegenstand zur Untersuchung und Durchführung der Nacherfüllung dem Werkunternehmer oder dessen Beauftragten zur Verfügung steht.

4.3. Ist der Werkunternehmer zu einer Nacherfüllung verpflichtet, kann er diese nach eigener Wahl durch Beseitigung des Mangels oder durch Neuherstellung des Werkes erbringen.

4.4. Schlägt die Nacherfüllung fehl, ist der Kunde berechtigt, die Vergütung zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten. Der Rücktritt ist ausgeschlossen bei Unerheblichkeit der Pflichtverletzung des Unternehmers oder wenn Gegenstand des Vertrags eine Bauleistung ist.

4.5. Bei einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Werkunternehmers oder eine vorsätzlichen oder fahrlässige Pflichtverletzung seines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruht, haftet der Werkunternehmer nach den gesetzlichen Bestimmungen. Das gleiche gilt für sonstige Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Werkunternehmers oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung seines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Für sonstige Schäden, die auf die Verletzung wesentlicher Pflichten in Folge leichter Fahrlässigkeit des Werkunternehmers, seiner gesetzlichen Vertretung oder Erfüllungsgehilfen beruhen, ist die Haftung des Werkunternehmers auf den vorhersehbaren ver-

Jörg Linde Elektrotechnik GmbH

Heutingsheimer Straße 9
74321 Bietigheim-Bissingen
Tel. 07142 / 988707

Hummelbergstraße 18
70195 Stuttgart
Tel. 0711 / 6993721

www.linde-elektro.de



tragstypischen Schaden bis zu maximal dem doppelten Wert des Auftragsgegenstandes begrenzt. Ausgeschlossen sind Schadenersatzansprüche für sonstige Schäden bei der Verletzung von Nebenpflichten im Falle leichter Fahrlässigkeit. Der Werkunternehmer haftet nicht für sonstige Schäden aus Verzug, die auf einfacher Fahrlässigkeit beruhen; die gesetzlichen Rechte des Kunden nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist bleiben davon unberührt. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und/oder Beschränkungen gelten nicht, sofern der Werkunternehmer einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine selbstständige Garantie für die Beschaffenheit der Sache übernommen hat. Ansprüche des Kunden auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen statt des Schadenersatzanspruches statt der Leistung bleiben unberührt.

5. Erweitertes Pfandrecht des Werkunternehmers an beweglichen Sachen

5.1. Dem Werkunternehmer stehen wegen seinen Forderungen aus dem Auftrag ein Pfandrecht an dem aufgrund des Auftrags in seinem Besitz gelangten Gegenstand des Kunden zu. Das Pfandrecht kann auch wegen Forderungen aus früher durchgeführten Arbeiten, Ersatzteillieferungen oder sonstigen Leistungen geltend gemacht werden, soweit sie mit dem Gegenstand in Zusammenhang stehen. Für sonstige Ansprüche aus der Geschäftsverbindung gilt das Pfandrecht nur, soweit dies unbestritten oder rechtskräftig festgestellt wurde.

5.2. Wird der Gegenstand nicht innerhalb von 4 Wochen nach Abholaufforderung abgeholt, kann vom Werkunternehmer mit Ablauf dieser Frist ein angemessenes Lagergeld berechnet werden. Erfolgt nicht spätestens 3 Monate nach der Abholaufforderung die Abholung, entfällt die Verpflichtung zur weiteren Aufbewahrung und jede Haftung für leicht fahrlässige Beschädigung oder Untergang. 1 Monat vor Ablauf dieser Frist ist dem Kunden eine Verkaufsandrohung zuzusenden. Der Werkunternehmer ist berechtigt, den Gegenstand nach Ablauf dieser Frist zur Deckung seiner Forderungen zum Verkehrswert zu veräußern. Ein etwaiger Mehrerlös ist dem Kunden zu erstatten.

6. Eigentumsvorbehalt

6.1. Die gelieferte Ware bleibt unser Eigentum bis zur Erfüllung aller jetzigen und künftigen Forderungen, die uns, gleich aus welchem Recht, gegen den Besteller zustehen.

6.2. Der Besteller ist ermächtigt, die gelieferte Ware zu verarbeiten, sofern dies im Rahmen seines regelmäßigen Geschäftsbetriebes erfolgt. Die Verarbeitung erfolgt für uns, ohne dass uns hierdurch eine Verpflichtung entsteht. Werden durch die Verarbeitung neue Sachen hergestellt, werden diese unser Eigentum. Folgt eine Verarbeitung mit anderen, nicht in unserem Eigentum stehenden Waren, erwerben wir Miteigentum an der neu hergestellten Sache nach dem Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zu anderen verarbeiteten Gegenständen. Tritt Verbindung, Vermengung oder Vermischung ein, werden wir entsprechend den gesetzlichen Vorschriften Miteigentümer. Geht unser Eigentum dennoch unter und wird der Besteller Eigentümer oder Miteigentümer, überträgt er sein Eigentum nach dem Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten Gegenständen schon jetzt als Sicherheit an uns. Der Besteller ist in allen genannten Fällen zu einer unentgeltlichen Verwahrung von uns an den in unserem Eigentum oder Miteigentum stehenden Sachen verpflichtet.

6.3. Im Rahmen seines regelmäßigen Geschäftsbetriebes ist der Besteller ermächtigt, die Ware im unverarbeiteten, ebenso wie im

verarbeiteten, Zustand zu veräußern. Diese Veräußerungsermächtigung erlischt automatisch, ohne dass es weitere Schritte von uns bedarf, mit einem fruchtlosem Zwangsvollstreckungsversuch beim Besteller, bei Scheck und/oder Wechselprotest eines vom Besteller einzulösenden Schecks und/oder Wechsels sowie bei Stellung eines Antrags über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Bestellers. Andere Verfügungen über die Vorbehaltsware, insbesondere die Verpfändung und Sicherheitsübereignung, ist unzulässig.

6.4. Bereits mit Vertragsschluss tritt der Besteller an uns alle aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware, gleich ob in verarbeiteten oder unverarbeiteten Zustand, entstehenden Forderungen mit samt Neben- und Sicherungsrechten ab. Wir erwerben im Falle der Veräußerung verarbeiteter, vermengter, verbundener oder vermischter Vorbehaltsware den erstrangigen Teilbetrag, der den prozentualen Anteil des Rechnungswertes unserer gelieferten Ware zzgl. eines Sicherungsaufschlages von 35% (10% Wertabschlag, 4% §171 Abs. 1 InsO, 5% §171 Abs. 1 InsO und Umsatzsteuer in der jeweiligen Höhe) entspricht. Wir nehmen die Abtretung hiermit an.

Der Besteller ist vorbehaltlich unseres jederzeit möglichen Widerrufs zum Einzug der an uns abgetretenen Forderung innerhalb seines regelmäßigen Geschäftsbetriebs ermächtigt. Solange der Besteller seine Zahlungsverpflichtungen – auch gegenüber Dritten – vereinbarungsgemäß nachkommt, werden wir von unserer Einziehungsbefugnis keinen Gebrauch machen. Die Einzugsermächtigung des Bestellers berechtigt ihn nicht zur Abtretung seiner Anschlussforderung im Rahmen eines echten Factorings oder Übernahme eines Delkredererisikos durch den Faktor. Der Besteller tritt hierdurch vorsorglich seine Ansprüche gegen den Faktor an uns ab und verpflichtet sich, diese Abtretung uns unverzüglich anzuzeigen. Wir nehmen diese Abtretung hierdurch an.

6.5. Der Besteller ist nicht berechtigt, ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung, Forderungen von uns in ein Kontokorrentverhältnis einzustellen. Der Besteller ist ebenso wenig zur Einstellung von im Voraus an uns abgetretenen Forderungen aus der Weiterveräußerung gelieferter Waren im verarbeiteten oder unverarbeiteten Zustand in einem mit seinem Abnehmer geführtes Kontokorrentverhältnis berechtigt. Der Besteller tritt hierdurch vorsorglich seine Ansprüche aus periodischen Salden zu einem Schlussaldo bis zur Höhe der gesicherten Forderungen an uns ab. Die Abtretung umfasst kausale und abstrakte Salden.

6.6. Unsere Sicherungsrechte erlöschen erst bei Tilgung aller unserer Forderungen durch den Besteller. Sofern die Tilgung durch Regelung von Schecks oder Wechseln erfolgt, erlischt das Sicherungsrecht erst dann, wenn der Besteller das Wertpapier eingelöst und ein Rückgriff gegen uns nicht mehr möglich ist. Übersteigt der realisierbare Wert der eingeräumten Sicherheiten unsere zu sichernde Forderung um mehr als 45% (20% Wertabschlag, 4% §171 Abs. 1 InsO, 5% §171 Abs. 2 InsO und Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe) sind wir zur Rückübertragung oder Freigabe auf Verlangen des Bestellers unserer Sicherheit verpflichtet. Als realisierbarer Wert sind – sofern wir nicht einen niedrigeren Wert nachweisen, die Einkaufspreise des Bestellers oder bei Verarbeitung von Vorbehaltsware die Herstellungskosten des Sicherungsgutes oder Miteigentumsteil anzusetzen, jeweils abzüglich eines zulässigen Bewertungsabschlages von maximal 35% der zu sichernden Forderung (10% Wertabschlag, 4% §171 Abs. 1 InsO, 5% §171 Abs. 2 InsO und Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe) wegen möglicher Mindererlöse.

Jörg Linde Elektrotechnik GmbH

Heutingsheimer Straße 9
74321 Bietigheim-Bissingen
Tel. 07142 / 988707

Hummelbergstraße 18
70195 Stuttgart
Tel. 0711 / 6993721

www.linde-elektro.de



6.7. Der Besteller ist verpflichtet, uns unverzüglich über etwaige Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware und/oder in unsere sonstigen Sicherheiten durch Übergabe der für den Widerspruch notwendigen Unterlagen zu unterrichten. Hierbei entstehende Interventionskosten auf unserer Seite trägt der Besteller, wenn die Intervention erfolgreich war, aber bei dem Besteller als Kostenschuldner eine Zwangsvollstreckung vergeblich versucht wurde, oder der Besteller den Misserfolg der Intervention zu vertreten hat.

Auf unser Verlangen stellt uns der Besteller unverzüglich eine Liste aller Abnehmer von unverarbeiteter oder verarbeiteter Vorbehaltsware zur Verfügung und zeigt diesen Abnehmern die Abtretung der gegen sie gerichteten Forderung an. Ist der Besteller eine juristische Person oder eine Personengesellschaft für die eine juristische Person unbeschränkt persönlich haftet, tritt diese Verpflichtung auch den oder die Geschäftsführer oder Vorstände persönlich.

7. Gewährleistung und Haftung

7.1. Mängelansprüche für alle verkauften neuen Gegenstände verjähren in 2 Jahren, bei gebrauchten Gegenständen in einem Jahr seit Ablieferung der Sache. Offensichtliche Mängel müssen innerhalb von 2 Wochen nach Ablieferung – bezogen auf die Absendung der Anzeige – gegenüber dem Verkäufer gerügt werden. Ansonsten ist der Verkäufer von der Mängelhaftung befreit.

7.2. Ist der Liefergegenstand mangelhaft, hat der Käufer folgende Rechte:

7.2.1. Der Verkäufer ist zur Nacherfüllung verpflichtet und wird diese durch Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Sache erbringen.

7.2.2. Schlägt die Nachbesserung fehl, ist der Käufer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis zu mindern. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn die Pflichtverletzung des Verkäufers nur unerheblich ist.

7.2.3. Ein Mangel des Liefergegenstandes liegt nicht vor: bei Fehlern, die durch Beschädigung, falschen Anschluss oder falsche Bedienung durch den Kunden verursacht werden, bei Schäden durch höhere Gewalt z.B. Blitzschlag, bei Fehlern in Folge von Überbeanspruchung mechanischer oder elektromechanischer Teile durch nichtbestimmungsgemäßen Gebrauch oder durch Verschmutzungen oder außergewöhnliche mechanische, chemische oder atmosphärische Einflüsse. Im Bereich der Unterhaltungselektronik (Consumer electronics) liegt ein Mangel auch dann nicht vor, wenn die Empfangsqualität durch ungünstige Empfangsbedingungen oder mangelhafte Antennen oder durch äußere Einflüsse beeinträchtigt ist, bei Schäden durch vom Kunden eingelegte, ungeeignete oder mangelhafte Batterien.

8. Haftung auf Schadenersatz

8.1. Bei einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Verkäufers oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruht, haftet der Verkäufer nach den gesetzlichen Bestimmungen.

8.2. Für sonstige Schäden gilt folgendes:

8.2.1. Für Schäden, die auf einer grobfahrlässigen Pflichtverletzung des Verkäufers oder auf einer vorsätzlichen oder grobfahrlässigen Pflichtverletzung seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen, haftet der Verkäufer nach den gesetz-

lichen Bestimmungen.

8.2.2. Für Schäden, die auf der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten infolge leichter Fahrlässigkeit des Verkäufers, seiner gesetzlichen Vertretung oder Erfüllungsgehilfen beruhen, ist die Haftung des Verkäufers auf den vorhersehbaren vertragstypischen Schaden bis zu maximal zum doppelten Wert des Liefergegenstandes begrenzt.

8.2.3. Schadenersatzansprüche für sonstige Schäden bei der Verletzung von Nebenpflichten oder nicht wesentlichen Pflichten im Falle leichter Fahrlässigkeit sind ausgeschlossen.

8.2.4. Schadenersatzansprüche aus Verzug, die auf einfacher Fahrlässigkeit beruhen, sind ausgeschlossen, die gesetzlichen Rechte des Käufers nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist bleiben unberührt.

8.3. Die Haftungsausschlüsse oder Beschränkungen gelten nicht, sofern der Verkäufer einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache übernommen hat.

8.4. Der Anspruch des Käufers auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen anstelle des Schadenersatzes statt der Leistung bleibt unberührt.

9. Rücktritt

Bei Rücktritt sind Verkäufer und Kunden verpflichtet, die voneinander empfangenen Leistungen zurück zu gewähren. Für die Überlassung des Gebrauchs oder die Benutzung ist deren Wert zu vergüten, wobei auf die inzwischen eingetretene Wertminderung des Verkaufsgegenstandes Rücksicht zu nehmen ist.

10. Preise und Zahlungsbedingungen

10.1. Die Endpreise verstehen sich ab Betriebszeit des Werkunternehmens bzw. Verkäufer inklusive Umsatzsteuer.

10.2. Alle Rechnungsbeträge sind sofort nach Rechnungserteilung in einer Summe zahlbar. Teilzahlungen bei Verkäufen sind nur möglich, wenn sie vorher schriftlich vereinbart wurden.

10.3. Reparaturrechnungen sind bar zu bezahlen. Schecks und Wechsel werden nur zahlungshalber angenommen und nur nach besonderer Vereinbarung.

10.4. Für Leistungen, die im Auftrag nicht enthalten sind oder die von der Leistungsbeschreibung abweichen, kann ein Nachtragsangebot vom Kunden angefordert oder vom Werkunternehmer abgegeben werden. Soweit dies nicht erfolgt, werden diese Leistungen nach Aufmaß und Zeit berechnet. Hinsichtlich der Anzeige und des Nachweises von Zeitarbeiten gilt bei der Erstellung von Bauleistungen § 15 Nr. 5 VOB/B.

10.5. Bei Aufträgen, deren Ausführung über einen Monat andauert, sind je nach Fortschreiten der Arbeiten Abschlagszahlungen in Höhe von 90 des jeweiligen Wertes der geleisteten Arbeiten zu erbringen. Die Abschlagszahlungen sind vom Werkunternehmer anzufordern und binnen 10 Tage ab Rechnungsdatum vom Kunden zu leisten.

11. Altgeräteverordnung

Soweit der Besteller gewerblich handelt, übernimmt er die Pflicht gemäß §10 Abs. 2 Satz 3 ElektroG Altgeräte auf seine Kosten entsprechend den gesetzlichen Vorschriften ordnungsgemäß zu entsorgen. Er stellt den Lieferanten von den Rücknahmepflichten nach §10 Abs. 2 ElektroG und den damit in Zusammenhang stehenden Ansprüchen Dritter frei.

Jörg Linde Elektrotechnik GmbH

Heutingsheimer Straße 9
74321 Bietigheim-Bissingen
Tel. 07142 / 988707

Hummelbergstraße 18
70195 Stuttgart
Tel. 0711 / 6993721

www.linde-elektro.de



Diese Ansprüche des Lieferanten gegen den Besteller auf Übernahme der Entsorgungspflicht und auf Freistellung verjähren nicht vor Ablauf von 2 Jahren nach endgültiger Beendigung der Nutzung der Geräte. Diese 2-jährige Frist der Ablaufhemmung beginnt frühestens mit dem Zugang einer schriftlichen Mitteilung des Bestellers beim Lieferanten, dass die Nutzung der Geräte beendet sei.

12. Gerichtstand

Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus dem Gerichtstand mit Kaufleuten einschließlich Wechsel- und Scheck-Ansprüche ist ausschließlicher Gerichtstand der Sitz des Werkunternehmers bzw. des Verkäufers.

13. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die ungültigen Bestimmungen sind in diesem Fall durch solche gültigen zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung am Nächsten kommen.